### Stadt Frauenfeld

# Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Stand 23. Februar 2022

# REGLEMENT ÜBER DIE KULTURFÖRDERUNG UND DEN KULTURFONDS

vom

27. April 2011

(mit Änderungen vom 23. Februar 2022)

#### Inhaltsverzeichnis

			Seite
I.	Kultu	rförderung	
Art. Art. Art. Art. Art. Art. Art. Art.	2 3 4 5 6 7 8	Grundsätze Bereiche Zusammenarbeit Finanzielle Beiträge Übrige Unterstützungen Kriterien der Unterstützungen Kunstsammlung Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission Aufgaben und Kompetenzen des Amts für Kultur	1 1 1 2 2 2 3 3 3
II.	Kultu	rfonds	
Art. Art. Art. Art. Art.	11 12 13	Name und Zweck Zuständigkeit Finanzen Unterstützte Projekte Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds	4 4 5 5 5
III.	Schlus	ssbestimmungen	
Art. Art. Art.	16	Kontrolle Berichterstattung Inkrafttreten	6 6 6

Gestützt auf Artikel 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

#### I. Kulturförderung

#### Art. 1

1 Frauenfeld ist eine Stadt mit überregionaler kultureller Ausstrahlung. Sie fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe. Das Kulturschaffen ist ein wichtiges Element der Identität des Individuums, des Gemeinwesens und ein unabdingbarer Bestandteil der Stadtentwicklung.

Grundsätze

2 Kulturförderung ist eine öffentliche Kernaufgabe. Die Stadt Frauenfeld unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittelnde, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Kulturkonzepts.

#### Art. 2

1 Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten, vor allem in den Bereichen:

Bereiche

- a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.);
- b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.);
- c) Musik;
- d) Literatur;
- e) Volkskultur;
- f) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.).
- Ziel der Kulturförderung ist es, möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Insbesondere werden auch kulturelle Angebote für Jugendliche und Kinder unterstützt. Die kulturellen Aktivitäten von Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 31

Das Amt für Kultur der Stadt Frauenfeld arbeitet eng mit privaten kulturellen Organisationen, mit anderen städtischen Stellen sowie mit Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Museen zusammen. Die Zusammenarbeit findet auf städtischer, regionaler, kantonaler und interkantonaler Ebene statt.

Zusammenarbeit

#### Art. 41

#### Finanzielle Beiträge

- 1 Einmalige Beiträge werden vor allem zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Aktionen gesprochen. Die einmaligen Beiträge werden von der Kulturkommission vergeben.
- Wiederkehrende Beiträge werden an regelmässig tätige Kulturveranstaltende mit einem Leistungsausweis ausgerichtet. Sie sind vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Für einen wiederkehrenden Beitrag wird zwischen der Stadt und den Kulturveranstaltenden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die die gegenseitigen Leistungen definiert.
- 3 Beiträge aus dem Kulturfonds richten sich nach den Artikeln 10 bis 14.
- 4 Die Stadt Frauenfeld unterhält einen Fonds für Kunstanschaffungen. Dieser wird vom Gemeinderat über das Budget geäufnet. Die Werke müssen in der Regel von Frauenfelder Kunstschaffenden stammen oder einen Bezug zur Stadt haben.
- 5 Für besondere Verdienste verleiht der Stadtrat jährlich einen Anerkennungs- und einen Förderpreis. Diese können auch im Bereich der Kultur vergeben werden.

#### Art. 51

#### Übrige Unterstützungen

Neben oder anstelle von finanziellen Beiträgen können auch Unterstützungen gewährt werden für:

- a) Infrastruktur: Die Stadt Frauenfeld vermietet für kulturelle Anlässe verschiedene Räume und kann Dienstleistungen und Material des Werkhofs oder anderer städtischer Stellen zur Verfügung stellen.
- b) Auskunft und Koordination: Das Amt für Kultur steht Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden für Auskünfte zur Verfügung und kann zur Koordination verschiedener Bedürfnisse beigezogen werden.

#### Art. 6

## Kriterien der Unterstützungen

- Die Stadt Frauenfeld gewährt Unterstützungen an Projekte nach folgenden Kriterien:
  - a) das Projekt muss einen engen Bezug zu Frauenfeld aufweisen;

- b) die Finanzierung muss in der Regel auf mehrere Kostenträger verteilt sein;
- c) das Projekt muss der Öffentlichkeit zugänglich sein;
- d) das Projekt muss bezüglich Qualität und Innovation überzeugen;
- e) das Projekt darf nicht diskriminierend, rassistisch, sexistisch, widerrechtlich oder persönlichkeitsverletzend sein.
- 2 Die Kulturkommission kann ergänzende Kriterien für die Unterstützung von Projekten festlegen.

Art. 71

Die Stadt Frauenfeld besitzt eine Sammlung von Kunstwerken. Sie unterhält diese Sammlung selber oder delegiert den Unterhalt an externe Fachpersonen. Geeignete Werke der Sammlung stehen der Verwaltung für die künstlerische Gestaltung ihrer Räume oder des öffentlichen Raumes zur Verfügung.

Kunstsammlung

Art. 81

Der Stadtrat wählt gestützt auf Artikel 45 Ziffer 2 lit. c der Gemeindeordnung eine Kulturkommission unter dem Vorsitz des Vorstandes des zuständigen Departements. Bei Bedarf können externe Fachleute für Gutachten beigezogen werden. Die Leitung des Amts für Kultur nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission

- Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die einmaligen Beiträge. Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen und Mitteln aus dem Kulturfonds. Zusammen mit dem Amt für Kultur ist sie für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig, das sie periodisch überprüft.
- 3 Die Kulturkommission kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.

Art. 91

- 1 Die Stadt Frauenfeld unterhält ein Amt für Kultur.
- 2 Die Aufgaben des Amts für Kultur sind die Kulturförderung und Kulturvermittlung, insbesondere:
  - a) die Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen;

Aufgaben und Kompetenzen des Amts für Kultur

- b) die Organisation der Sitzungen der Kulturkommission sowie die Teilnahme daran mit beratender Stimme;
- c) das Controlling der Mittelverwendung;
- d) die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen bei wiederkehrenden Beiträgen;
- e) die Beratung und das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für Kulturkommission und Stadtrat;
- f) die Koordination zwischen Kulturschaffenden und -veranstaltenden und den städtischen Behörden:
- g) die Information über das kulturelle Angebot der Stadt;
- h) die Vermarktung der Frauenfelder Kultur im Sinne der Imagepflege;
- i) das Initiieren und Begleiten von Projekten im Rahmen des Kulturkonzepts;
- j) die Sicherstellung des kulturpolitischen Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturvermittelnden, der Politik und dem Publikum.
- 3 Das Amt für Kultur kann in Ausnahmefällen als Veranstalterin auftreten.
- 4 Die finanzielle Kompetenz der Leitung des Amts für Kultur beträgt für einmalige Beiträge 1'000 Franken.

#### II. Kulturfonds

Art. 10

#### Name und Zweck

- 1 Der Kulturfonds bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können.
- Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit des kulturellen Angebots zu erhöhen. Dadurch werden die Standortqualität und die positive Ausstrahlung Frauenfelds nachhaltig verbessert und gefördert.

Art. 11

#### Zuständigkeit

- 1 Der Stadtrat entscheidet über die Mittel des Kulturfonds.
- 2 Die Kulturkommission stellt dem Stadtrat Antrag. Sie kann bei bedeutenderen Geschäften Fachleute aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

#### Art. 121

- 1 Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus:
  - a) dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken;
  - b) Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen;
  - c) Zinsen;
  - d) allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates.
- 2 Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt.
- Beträgt der Bestand des Kulturfonds nur noch 100'000 Franken, prüfen Stadtrat und Gemeinderat eine erneute Äufnung.

Art. 13

- 1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. Kunst im öffentlichen Raum, bildende Kunst, Literatur, Theater und Tanz, Musik, Film/Video und Fotografie.
- Unterstützte Projekte

Finanzen

- Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

Art. 141

- 1 Die Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
  - a) Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
  - b) Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
  - c) Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
  - d) Finanzierungsplan.
- 2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern. Gesuche für Unterstützungsleistungen sind beim Amt für Kultur einzureichen.

Anforderungen an Gesuche für Unterstützungsleistungen aus dem Fonds

#### III. Schlussbestimmungen

Art. 15

#### Kontrolle

Unterstützungsleistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungsleistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden.

Art. 16<sup>1</sup>

#### Berichterstattung

- 1 Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Kulturförderung sowie über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab.
- 2 Das Amt für Kultur führt eine Liste mit Detailangaben.

Art. 17

#### Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das "Reglement Kulturfonds der Stadt Frauenfeld" vom 1. Januar 2004 und tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Frauenfeld, 27. April 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD Der Präsident<sup>1</sup> Der Sekretär

Claudio Bernold<sup>1</sup>

Giuseppe D'Alelio<sup>1</sup>

Teilrevision am 23. Februar 2022 vom Gemeinderat genehmigt und vom Stadtrat mit SRB-Nr. 160 am 10. Mai 2022 per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.